

Der Gutachtenstil

Übersicht

1. Obersatz mit Anspruchsgrundlage
2. Definition / Voraussetzung
3. Subsumtion/Untersatz
 - a) Subsumtions-Obersatz
 - b) Definition/Voraussetzung
 - c) Subsumtion
 - d) Zwischenergebnis
4. Ergebnis - Stellungnahme zu der eingangs gestellten Hypothese

Ein juristisches Gutachten verfolgt den Zweck, die zu einem bestimmten Lebenssachverhalt gestellte Frage anhand des Gesetzes und eventuell ungeschriebener Rechtsregeln zu beantworten.

Die Frage kann auf die Feststellung eines Anspruchs zielen, etwa: "**Kann A von B Schadensersatz verlangen?**".

Sie kann aber auch ein anderes Rechtsproblem nur oder ein Tatbestandsmerkmal zum Gegenstand haben, etwa: "*Wer ist Eigentümer des Autos?*".

1. Obersatz mit Anspruchsgrundlage

Jedes juristische Gutachten beginnt mit einem Obersatz. Mit ihm wird die Fallfrage in eine Hypothese umformuliert. Besteht - wie so meist - die Fallfrage in der Prüfung eines Anspruchs (häufig sind sogar mehrere Ansprüche zu prüfen!), muss der Obersatz folgende "**vier Information**" enthalten:

- Wer (1)
- will was (2)
- von wem (3)
- woraus (4)?

Beispiele -2-

K (1) könnte gegen V (3) einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung (2) aus § 433 Abs. 2 BGB (4) haben.

Beispiele -2-

X (1) könnte gegen Y (3) einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000,-- € (2) nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs.2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB (4) haben.

Erforderlich ist, dass die Norm eine **Anspruchsgrundlage** enthält. Woran aber erkennt man eine Anspruchsgrundlage?

Die wichtigsten Anspruchsgrundlagen sollte man in der Klausur nicht erkennen müssen, sondern im Kopf haben.

Anspruchsgrundlagen allein anhand des Gesetzes ausfindig zu machen, ist mitunter schwierig, da neben dem **systematischen Standort** der Norm der einzige Hinweis in ihrer **Formulierung** liegt.

Auf eine Anspruchsgrundlage deuten Formulierungen hin wie:

- "Anspruch",
- "kann verlangen",
- "kann fordern",
- "ist (zu) verpflichtet",
- "hat herauszugeben",
- "ist ... für ... verantwortlich".

Problematisch ist, dass einige Normen dieser Formulierung trotzdem keine Anspruchsgrundlagen sind. Bei anderen ist es umstritten.

Beispiele:

- **§ 242 BGB** ⇒ ist keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern präzisiert, wie eine Leistung zu bewirken ist.
- **§ 280 Abs. 1 BGB** ⇒ ist eine eigene Anspruchsgrundlage:
Schadensersatz bei schuldhafter Pflichtverletzung.
Die Komponenten des ersten Obersatzes (Wer will was von wem woraus?) sowie die beiden Tatbestandsvoraussetzungen sind markiert:

↳ § 280 Abs. 1 (S. 1) BGB (**Woraus?**): "Verletzt (**Voraussetzung**) der Schuldner (**Wem?**) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (**Voraussetzung**), so kann der Gläubiger (**Wer?**) Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens (**Was?**) verlangen."

- Mitunter gibt es zu einer sehr bekannten Anspruchsgrundlage eine speziellere: Obwohl § 280 Abs. 1 BGB die Zentralnorm des Leistungsstörungenrechts ist, regelt **§ 311a Abs. 2 BGB** den Schadensersatz für **anfängliche Unmöglichkeit separat**. Dass § 311a Abs. 2 BGB damit eine eigene und gegenüber § 280 Abs. 1 BGB speziellere Anspruchsgrundlage ist, ergibt sich sowohl aus der Gesetzessystematik - da § 311a Abs. 2 BGB keinen Bezug auf die Zentralnorm nimmt, als auch und vor allem aus ihrer Formulierung ("kann Schadensersatz statt der Leistung verlangen"). In der Klausur findet man derlei Feinheiten kaum mehr heraus. Wer sie nicht kennt erleidet einen Punktabzug.
- Bei **§ 830 BGB** ist **umstritten**, ob er eine **Anspruchsgrundlage** ist. So verstehen *Brox/Walker* die Norm als Beweislastregel; *A. Staudinger* hingegen als Anspruchsgrundlage.

2. Definition/Voraussetzung

In vielen Einführungen wird der Gutachtenstil als dreigliedrige Konstruktion beschrieben. Das liegt daran, dass Obersatz und Definition der Tatbestandsmerkmale zusammengefasst werden. Vorzuziehen ist ein viergliedriger Aufbau:

Obersatz - Definition/Voraussetzung - Subsumtion - Ergebnis.

Definition bzw. Voraussetzung der im Obersatz benannten Anspruchsgrundlagen oder Tatbestände sind der Punkt, an dem juristisches Wissen gezeigt werden muss (s.u. 3. b.). Dem Obersatz, der die Anspruchsgrundlage enthält, folgt die Benennung der Tatbestandsmerkmale, deren Vorliegen Voraussetzung des Anspruchs ist. Sie werden im Laufe der Subsumtion näher definiert. Hierum geht es im nächsten Punkt:

3. Subsumtion/Untersatz

Der Gutachtenstil bedient sich einer Schachteltechnik. Der Viererschritt aus

Obersatz - Definition/Voraussetzung - **Subsumtion** - Ergebnis

wiederholt sich **innerhalb der Subsumtion** bei den einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Jede Subsumtion beginnt mit einem Obersatz. Im Prinzip wiederholt sich folgende Struktur in beliebig vielen Ebenen:

I. Obersatz

II. Definition / Voraussetzung

III. Subsumtion

1. Obersatz

2. Definition / Voraussetzung

3. Subsumtion

- a) Obersatz
- b) Definition / Voraussetzung.
- c) Subsumtion
- (...)
- d) Ergebnis

4. Ergebnis

IV. Ergebnis

Theoretisch lässt sich jede nach dem Gutachtenstil erstellte Prüfung in dieses Schema zwängen. Dass Beispiele und Fallbücher dem auf den ersten Blick nicht zu folgen scheinen, liegt daran, dass Prüfungsschritte häufig zusammengezogen werden.

Beispiel

OBERSATZ:	K müsste eine wirksame Willenserklärung abgegeben haben.
DEF./ VORAUSS. - SUBSUMTION- ERGEBNIS	Da K erst 6 Jahre alt, also nicht geschäftsfähig ist, konnte er gem. § 104, 105 Abs. 1 BGB keine wirksame Willenserklärung abgeben.

a. Subsumtions-Obersatz

Eingeleitet wird die Prüfung eines Tatbestandsmerkmals mit einem Obersatz. dem meist eine Definition folgt.

Beispiel:

Zu prüfen ist, ob K und V einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- o "Fraglich ist, ob ... "
- o "Zu prüfen ist, ob ... "
- o "Des Weiteren müsste (Nennung des konkreten Tatbestandsmerkmals) vorliegen."
- o "Es muss untersucht werden, ob ... "
- o "Es stellt sich die Frage, ob ... "

b. Definition/Voraussetzung

Sodann ist die Definition (bzw. Bedingung/Voraussetzung) für das Vorliegen des konkret zu prüfenden Tatbestandsmerkmals zu benennen.

Beispiel:

Das ist der Fall, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

Hier können Sie juristische Kenntnisse zeigen, denn an dieser Stelle sind gelernte Definitionen anzubringen.

Beispiel:

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige, der Annahme zeitlich vorausgehende Willenserklärung.

Ferner werden unterschiedliche Lehrmeinungen und Meinungsstreits aufgeführt und gegebenenfalls entschieden. Sie müssen überlegen, ob der Streit überhaupt Relevanz für den Fall hat und wenn dem so ist, die streitigen Meinungen und Argumente benennen und abwägen.

Formulierungsvorschläge:

- o "Das setzt voraus, dass ... "
- o "Das ist der Fall, wenn ... "
- o "Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn ... "
- o "Diese Voraussetzung ist erfüllt, sofern ... "
- o "Dies soll dann der Fall sein, wenn ... "

c. Subsumtion

Nun müssen die einzelnen Tatsachen des Lebenssachverhaltes daraufhin geprüft werden, ob sie die im vorherigen Punkt benannten Voraussetzungen erfüllen. Dafür referieren Sie knapp den relevanten Teil des Sachverhalts und prüfen, ob er den Voraussetzungen und Definitionen des vorangegangenen Schrittes entspricht. Sie prüfen also, **ob Voraussetzung und Sachverhalt zueinander "passen"**.

Beispiel:

Laut Sachverhalt hat V dem K angeboten, dessen Mofa für 1000,- € zu kaufen. K hat dem zugestimmt. Hierin liegen zwei auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärungen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- o "Angesichts dessen ... "
- o "Dadurch dass ... "
- o "Laut Sachverhalt ... "
- o "Aufgrund des Umstandes, dass ... "
- o "In Anbetracht der Tatsache, dass ... "

d. Zwischenergebnis

Schließlich ist das Ergebnis der jeweiligen Subsumtion festzustellen.

Beispiel:

Demnach haben K und V einen wirksamen Kaufvertrag über den Kauf eines Mofas zu einem Preis von 1000,- € geschlossen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- o "Also ... "
- o "Demnach ... "
- o "Folglich ... "
- o "Ergo ... "
- o "Somit, ... "
- o "Mithin ... "
- o "Infolgedessen ... "
- o "Demgemäß ... "
- o "Im Ergebnis liegt also ... "
- o "Daraus ergibt sich, dass ... "

4. Ergebnis - Stellungnahme zu der eingangsgestellten Hypothese

Zuletzt ist zu der im (Eingangs-) Obersatz gestellten Hypothese Stellung zu nehmen (GESAMTERGEBNIS).

Dies erfolgt dadurch, dass festgestellt wird, dass der jeweilige Anspruch besteht (bzw. nicht besteht).

Beispiel:

- ***A hat gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB.***
- ***X steht gegen Y ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000,-- €***
- ***V nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB zu.***
- ***etc.***